

# Netzentgelte und weitere Entgeltbestandteile

gültig ab 01.01.2014

## Entgelte für Lastprofilkunden

### Netznutzung

Die Preise gelten nur für die Niederspannungsebene und bestehen ausschließlich aus Arbeitspreisen.

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum in der Niederspannung bezogene Wirkarbeit zu bezahlen.

Seite/Umfang  
1/8

Version  
01.01.2014

Entgelte für Wirkarbeit	
Arbeitspreis	5,09 ct/kWh
Arbeitspreis für Speicherheizungen	1,82 ct/kWh
Arbeitspreis für unterbrechbare Wärmepumpen	1,82 ct/kWh

### Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Eintarifzähler	6,67 €/a
Zweitarifzähler	24,86 €/a
¼ h Max. Leistungszähler	35,98 €/a

### Messung

Die Entgelte gelten für die Messung durch den Netzbetreiber mit jährlicher Ablesung.

Entgelte für Messung	
Eintarifzähler	2,38 €/a
Zweitarifzähler	2,38 €/a
¼ h Max. Leistungszähler	6,98 €/a

### Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt jährlich.

Entgelte für Abrechnung	
Abrechnung	10,23 €/a
Abrechnung Pauschalanlagen	6,64 €/a

## Entgelte für Lastgangkunden

### Netznutzung

Es gibt zwei Preissysteme jeweils bestehend aus Arbeits- und Leistungspreisen.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach dem Jahresleistungspreissystem. Auf Anfrage ist auch eine Abrechnung auf Grundlage des Monatsleistungspreissystems möglich. Ein Wechsel zwischen den Preissystemen ist mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines Kalendermonats möglich und gilt mindestens für die Dauer von 12 Monaten.

Seite/Umfang  
2/8

Version  
01.01.2014

### a) Jahresleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist, sowie nach der Jahresbenutzungsdauer.

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungszeitraum bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Jahresleistungspreis für die Abrechnungsleistung ist stets für den vollen Abrechnungszeitraum zu bezahlen. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Jahr. Unterjährige Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnungsleistung ist der höchste auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchte Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsjahr.

Benutzungsdauer < 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	2,13 €/kW·a	2,09 ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	2,65 €/kW·a	2,19 ct/kWh
Mittelspannung	3,36 €/kW·a	2,73 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	3,90 €/kW·a	3,45 ct/kWh
Niederspannung	4,79 €/kW·a	4,24 ct/kWh

Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a Entnahmespannungsebene	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	33,42 €/kW·a	0,84 ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	27,59 €/kW·a	1,20 ct/kWh
Mittelspannung	33,04 €/kW·a	1,54 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	48,26 €/kW·a	1,67 ct/kWh
Niederspannung	59,28 €/kW·a	2,06 ct/kWh

## b) Monatsleistungspreissystem

Die Entgelte richten sich nach der Spannungs- bzw. Umspannungsebene, an die die jeweilige Entnahmestelle angeschlossen ist.

Der Arbeitspreis ist für die gesamte im Abrechnungsmonat bezogene Wirkarbeit zu bezahlen. Der Leistungspreis ist für den höchsten auf die Dauer einer Viertelstunde beanspruchten Mittelwert der Wirkleistung im Abrechnungsmonat zu bezahlen.

Seite/Umfang  
3/8

Version  
01.01.2014

Entnahmespannungsebene	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Hochspannung	5,57 €/kW·Monat	0,84 ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,60 €/kW·Monat	1,20 ct/kWh
Mittelspannung	5,51 €/kW·Monat	1,54 ct/kWh
Umspannung Mittel-/Niederspannung	8,04 €/kW·Monat	1,67 ct/kWh
Niederspannung	9,88 €/kW·Monat	2,06 ct/kWh

## Reservenetzkapazität

Netzkunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservestrom über das Verteilernetz des Netzbetreibers beziehen möchten.

Für die Reservenetzkapazität gilt ein jährliches Leistungsentgelt in Abhängigkeit von der Dauer der jährlichen Reserveinanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene.

Entnahmespannungsebene	0 h - 200 h	200 h - 400 h	400 h - 600 h
Hochspannung	26,65 €/kW·a	31,98 €/kW·a	37,31 €/kW·a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	33,09 €/kW·a	39,71 €/kW·a	46,33 €/kW·a
Mittelspannung	41,98 €/kW·a	50,38 €/kW·a	58,77 €/kW·a
Umspannung Mittel-/Niederspannung	48,72 €/kW·a	58,47 €/kW·a	68,21 €/kW·a
Niederspannung	59,85 €/kW·a	71,82 €/kW·a	83,79 €/kW·a

## Blindarbeit

Für einen Energiebezug an einer Entnahmestelle in der Hoch- oder Mittelspannungsebene mit einem mittleren Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  induktiv wird keine Blindarbeit berechnet. Übersteigt die Anzahl der in einem Abrechnungszeitraum insgesamt bezogenen induktiven Blindkilowattstunden (kvarh) von Montag bis Freitag während der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr 50 % der im gleichen Zeitabschnitt bezogenen Wirkkilowattstunden (Leistungsfaktor  $< 0,9$  induktiv), so wird jede übersteigende induktive Blindkilowattstunde mit dem folgenden Preis berechnet.

Blindarbeitspreis	1,53 ct/kvarh
-------------------	---------------

### Messstellenbetrieb

Die Entgelte gelten für den Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber und richten sich nach der Messspannungsebene.

Entgelte für Messstellenbetrieb	
Lastgangzählung in der Hochspannung je Zählpunkt	2.159,59 €/a
Lastgangzählung in der Mittelspannung je Zählpunkt	405,04 €/a
Lastgangzählung in der Niederspannung je Zählpunkt	283,45 €/a

Anmerkungen: In den Entgelten für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die Bereitstellung der Wandler enthalten. Für den Fall, dass der Kunde den Wandler bereitstellt, wird in der Mittelspannung ein Abschlag von 120,00 €/a je Zählpunkt und in der Niederspannung ein Abschlag von 5,00 €/a je Zählpunkt gewährt.

### Messung

Das Entgelt gilt für die Messung durch den Netzbetreiber und beinhaltet die werktägliche Datenbereitstellung, die auf Verlangen geleistet wird. Hierfür ist eine funktionstüchtige Datenfernübertragung erforderlich. Sofern keine werktägliche Datenbereitstellung verlangt wird, erfolgt die Datenbereitstellung monatlich gegen Gewährung eines entsprechenden Abschlages.

Entgelt für Messung	
Lastgangzählung je Zählpunkt bei werktäglicher Datenbereitstellung	175,67 €/a
Abschlag bei monatlicher Datenbereitstellung	96,00 €/a

Bei Hochspannungsanlagen, die mittelspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 1 % erhöht.

Bei Mittelspannungsanlagen, die niederspannungsseitig gemessen werden, werden die Arbeits- und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3 % erhöht.

### Abrechnung

Die Abrechnung der Netznutzung durch den Netzbetreiber erfolgt monatlich.

Entgelt für Abrechnung	
Abrechnung	198,21 €/a

## Weitere Entgeltbestandteile für Lastprofil- und Lastgangkunden

### Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Nach Maßgabe des KWKG vom 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 77 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), erhöht sich das Netzentgelt

Seite/Umfang  
5/8

Version  
01.01.2014

bis einschließlich 100.000 kWh/a je Abnahmestelle um	0,178 ct/kWh
für den über 100.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,055 ct/kWh
für den über 100.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 ct/kWh

### Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14.08.2013 erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/a je Abnahmestelle um	0,092 ct/kWh
für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Anteil bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle um	0,482 ct/kWh
für den über 100.000 kWh/a hinausgehenden Anteil bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,532 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 ct/kWh

### Umlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Nach Maßgabe des § 17f EnWG vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) , erhöht sich das Netzentgelt

Seite/Umfang  
6/8  
Version  
01.01.2014

bis einschließlich 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle um	0,250 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 ct/kWh
für den über 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 ct/kWh

### Umlage nach § 13 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

#### i.V.m. § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 4a Satz 5 bis 8 und Absatz 4b EnWG vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 97 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i.V.m. § 18 AbLaV vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998) erhöht sich das Netzentgelt

für den gesamten Energiebezug um	0,009 ct/kWh
----------------------------------	--------------

### Konzessionsabgabe

Stromnetz Berlin GmbH hat mit dem Land Berlin einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege geschlossen. Stromnetz Berlin GmbH ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an das Land Berlin Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tarifkunden ohne Schwachlast	2,39 ct/kWh
Tarifkunden mit Schwachlast	0,61 ct/kWh
Sondervertragskunden	0,11 ct/kWh

## Entgelte für Dienstleistungen

### Messstellenbetrieb und Messung

Bereitstellung eines GSM-Modems zur Fernauslesung	67,00 €/a
Manuelle Auslesung eines Lastgangs vor Ort je Ablesung	55,00 €
Extraablesung für Lastprofilkunden je Ablesung	45,50 €
Bereitstellung eines historischen Lastgangs	55,00 €
Zählerprüfung vor Ort (keine eichrechtliche Prüfung)	42,50 €
Zählerzuordnungsprüfung vor Ort	144,00 €
Zählerwechsel bei Lastprofilkunden	38,50 €

Seite/Umfang  
7/8

Version  
01.01.2014

### Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nach § 24 NAV unterbricht der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Niederspannung und stellt diese nach Wegfall der Gründe hierfür wieder her. Erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, werden Zeit- und Mehraufwand berechnet.

Niederspannung	
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastprofilkunden (davon entfallen 50 % auf die Wiederherstellung)	119,00 €
Erfolglose Unterbrechung für Lastprofilkunden	59,50 €
Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung für Lastgangkunden (davon entfallen 50 % auf die Wiederherstellung)	590,00 €
Erfolglose Unterbrechung für Lastgangkunden	295,00 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7,90 €

In Mittel- und Hochspannung wird die Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Aufwand berechnet.

## Umsatzsteuer

Alle vorstehend genannten Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

Seite/Umfang  
**8/8**  
Version  
**01.01.2014**

## Gültigkeit

Die Preise gelten ab dem 01.01.2014.

Grundlage der Preisbildung ist die von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2014 festgelegte Erlösbergrenze. Sollte die Erlösbergrenze innerhalb des Jahres 2014 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden wir rechtzeitig bekannt geben.

Weiterführende Informationen zur Rückabwicklung der § 19 StromNEV-Umlage für die Jahre 2012 und 2013 und die Neuordnung zu den aufgeführten Letztverbrauchergruppen erhalten Sie auf der Internetseite: [www.eeg-kwk.net](http://www.eeg-kwk.net)